

# **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Maskenpflicht bei Ansammlungen –**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 49 Abs. 1, 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 9. Februar 2022 gültigen Fassung), §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 i. V. m. Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) i. V. m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Maskenpflicht bei Ansammlungen – vom 22. Dezember 2021 (in der Fassung vom 4. Februar 2022) wird widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügungen zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Maskenpflicht bei Ansammlungen – vom 5. Januar 2022 und vom 3. Februar 2022 werden widerrufen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, mithin am Mittwoch, 23. Februar 2022, 0 Uhr.

## **Begründung:**

Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 finden ihre Rechtsgrundlage in § 49 Abs. 1 LVwVfG. Hier-nach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Ziffer 1:

Mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Maskenpflicht bei Ansammlungen – vom 22. Dezember 2021 machte das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis von der Möglichkeit Gebrauch, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (in der ab 20. Dezember 2021 gültigen Fassung) zu erlassen. Die in § 3 Abs. 1 Corona-Verordnung geregelte Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske wurde dahingehend verschärft, dass auf dem Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises bei Ansammlungen von mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum im Freien die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gilt.

Der Erlass der Allgemeinverfügung vom 22. Dezember 2021 war in Anbetracht des hohen Inzidenzwertes und des stark ansteigenden Infektionsgeschehens im Schwarzwald-Baar-Kreis sowie der hohen Auslastung der Intensivbetten im Schwarzwald-Baar-Klinikum und der Intensivstationen der Häuser der Grund- und Regelversorgung der angrenzenden Landkreise ursprünglich geboten. Auch die angeordneten Verlängerungen dieser Maßnahme vom 5. Januar und vom 3. Februar 2022 waren zum jeweiligen Anordnungszeitpunkt geboten. So konnte Anfang Januar 2022 keine Entspannung des Infektionsgeschehens im Schwarzwald-Baar-Kreis und der Zahl der auf der Intensivstation des Schwarzwald-Baar-Klinikums zu behandelnden COVID-19 Patientinnen und Patienten festgestellt werden. Auch Anfang Februar hatte sich die Situation noch nicht entspannt, sodass ein zeitliches Auslaufen der angeordneten Maßnahmen nicht vertretbar gewesen wäre.

In der Zweiten Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Maskenpflicht bei Ansammlungen – vom 3. Februar 2022 wurde die weitere Verlängerung der angeordneten Maßnahme davon abhängig gemacht, dass das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis in regelmäßigen Abständen überprüft, ob im Falle einer positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens eine frühzeitige Aufhebung der Allgemeinverfügung „Maskenpflicht bei Ansammlungen“ angezeigt ist. Sollte sich eine solche positive Entwicklung innerhalb der verlängerten Geltungsdauer der Allgemeinverfügung abzeichnen, wäre diese vorzeitig aufzuheben.

Eine solche positive Entwicklung ist inzwischen zu bejahen.

Die Neuinfektionen mit dem Coronavirus befinden sich zwar auch im Schwarzwald-Baar-Kreis weiterhin auf einem hohen Niveau. So stellte das Landesgesundheitsamt für den Schwarzwald-Baar-Kreis in den letzten Tagen einen zwischen 1.642,8 und 1.902,1 schwankenden Wert der Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit der Coronavirus fest, jedoch entspannte sich inzwischen die Situation auf der Intensivstation des Schwarzwald-Baar-Klinikums. Nach dem COVID-19-Reporting des Schwarzwald-Baar-Klinikums vom 22.02.2022 werden aktuell 53 Patientinnen und Patienten stationär behandelt, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Davon befinden sich 50 Patientinnen und Patienten auf Normalstation und zwei auf Intensivstation; es werden drei Patientinnen und Patienten nicht-invasiv beatmet.

Weiter gaben auch die bundes- sowie landesweit rückläufigen Zahlen der auf den Intensivstationen zu behandelnden COVID-Patientinnen und Patienten Anlass dazu, dass der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder am 16. Februar 2022 ein verantwortungsbewusstes und kontrolliertes Zurückfahren der derzeit geltenden Infektionsmaßnahmen beschlossen haben. Dieses Zurückfahren der Infektionsmaßnahmen wird die Landesregierung in Baden-Württemberg durch Anpassung der Corona-Verordnung mit Wirkung zum 23. Februar 2022 umsetzen. Angepasst an die veränderte Tatsachengrundlage und an die allgemeinen Lockerungen hält es das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis für geboten, die angeordnete Maskenpflicht bei Ansammlungen im Gleichschritt zu den in der Corona-Verordnung vorgenommenen Öffnungsschritten aufzuheben.

Zu Ziffer 2:

Mit der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Maskenpflicht bei Ansammlungen – vom 5. Januar 2022 und der Zweiten Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Maskenpflicht bei Ansammlungen – vom 3. Februar 2022 wurde die Geltungsdauer der angeordneten Maßnahme jeweils um vier Wochen verlängert.

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden auch diese Allgemeinverfügungen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

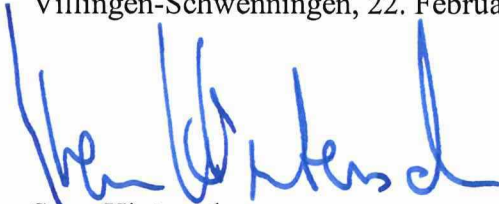
Zu Ziffer 3:

Die Aufhebungsverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, mithin am Mittwoch, 23. Februar 2022, 0 Uhr. Folglich tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Maskenpflicht bei Ansammlungen – am Dienstag, 22. Februar 2022, 24 Uhr außer Kraft.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 22. Februar 2022



Sven Hinterseh  
Landrat